

# A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.4, A.8, A.10, A.11, A.13, A.14, A.15**

## Raumentwicklungsstrategie

1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren

## Instanzen

**Zuständig:** DWFL

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: DEWK, DFM, DJFW, DLW, DRE, DUW, KAR3
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

## Ausgangslage

Das Wallis verfügt aufgrund seiner klimatischen, geologischen und topografischen Situation und seines Naturerbes über eine sehr hohe Biodiversität. Die gesamte Palette von Lebensräumen und Biotopen, wie Auengebiete, Moore, Wälder, Wiesen, Weiden und wertvolle Landschaften, befinden sich zwischen der Rhonetalebene und den Berggipfeln. Im Wallis kommt eine grosse Anzahl der Nationalen Prioritären Arten vor, welche der Bund aufgenommen hat, einige davon sind sehr selten, ja sogar endemisch (z.B. die Schnee-Edelraute). Das Wallis hat somit beim Naturschutz auf nationaler wie internationaler Ebene eine grosse Verantwortung.

Der Naturschutz umfasst alle Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Ökosysteme als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die seltenen oder bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume erfordern einen besonderen Schutz. Die Objekte des Naturschutzes umfassen namentlich:

- die gesetzlich geschützten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten;
- die seltenen und/oder bedrohten Arten sowie die Arten der Roten Liste;
- die Biotope, die in einem nationalen oder kantonalen Inventar verzeichnet sind;
- die gemäss Gesetzgebung schützenswerten Biotope;
- die Ufervegetation;
- die erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen in intensiv genutzten Gebieten;
- die extensiven Flächen in intensiv genutzten Gebieten;
- die künstlichen Lebensräume, wie Suonen, Kanäle, Kanäle in der Talebene, Kiesgruben und Böschungen, die einen besonderen biologischen Wert aufweisen;
- seltene oder gefährdete Mineralien;
- seltene Geotope, welche für die Erdgeschichte einen besonderen Stellenwert haben und repräsentativ sind;
- gewisse Waldreservate.

## A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

Der Bund hat sich bezüglich des Biotop- und Artenschutzes hohe Ziele gesteckt. Zu diesem Zweck wurden die Listen mit schützenswerten Biotopen und die Liste der National Prioritären Arten erarbeitet. Mit diesen Schutzziele soll im Speziellen, die Biodiversität erhalten und gefördert werden, welche die zentrale Grundlage für unsere Wirtschaft und Lebensqualität bildet.

**Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)** überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, Inventare für Objekte von nationaler Bedeutung zu erstellen. Diese Inventare liefern Informationen über Objekte, die aufgrund ihrer besonderen Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für das Ortsbild oder im Hinblick auf den Artenschutz zu erhalten oder bestmöglich zu schonen sind. Im Bereich des Naturschutzes hat der Bund die folgenden Biotopinventare erstellt:

- Moorlandschaften von besonderer Schönheit;
- Hoch- und Übergangsmoore;
- Flachmoore;
- Auengebiete;
- Amphibienlaichgebiete;
- Trockenwiesen und -weiden (TWW).

In Anlehnung an **das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)** legt der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen zudem die eidgenössischen Jagdbanngebiete fest. Diese können in Ergänzung zu den eidgenössischen auch kantonale Jagdbanngebiete festlegen. Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz seltener und bedrohter sowie ebenfalls der Erhaltung ökologisch verträglicher Bestände jagdbarer Arten. Die Erhaltung der Artenvielfalt und die Bewahrung der Lebensräume werden gewährleistet durch das Jagdverbot, die Regelungen zur Einschränkung von Störungen und durch die Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen. Diese passiven Schutzmassnahmen werden durch aktive Massnahmen bezüglich der Pflege und Aufwertung von Biotopen sowie durch Massnahmen zur Förderung von prioritären Arten vervollständigt.

Die Fischereiereservate wurden in Anwendung **des Bundesgesetzes über die Fischerei (FG)** und **des kantonalen Fischereigesetzes (kFG)** festgelegt und auf dem Beschlussweg angenommen. Diese Reservate dienen neben dem Schutz der Fischarten auch dem Erhalt der Vielfalt der Wasserlebewesen oder der Biotope die gemäss NHG zu schützen sind.

Die Schweiz weist eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastgebiete für verschiedene ziehende Wasservogelarten auf. **Die Bundesverordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV)** ermöglicht diese zu schützen, indem sie namentlich in Gebieten mit einer grossen Artendichte und -vielfalt die Jagd verbietet. Im Wallis befinden sich zwei Wasser- und Zugvogelreservate: „Les Grangettes“ am Genfersee und „Col de Bretolet“ im Val d’Illiez.

In Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gibt es kantonale Studien, welche die Prioritäten sowie Aktionen und Massnahmen zugunsten der Natur präzisieren. Dabei sind namentlich die folgenden Dokumente zu erwähnen:

- *Kantonales Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes*: es umfasst eine Situationsanalyse, eine Beschreibung des künftigen Zustands (Vision 2030) sowie die Ziele und Massnahmen, um diesen Zustand zu erreichen.
- *Die kantonalen Inventare*: auf kantonaler Ebene sind die Inventare zu den Mooren und den Amphibienlaichgebiete von kantonaler Bedeutung teilweise erstellt.
- *Die ökologischen Netzwerke und Wildtierkorridore*: der Kanton hat 2009 das Leitkonzept „Kantonales ökologisches Netz der Rhone-Ebene (REC)“ erstellt, welches die prioritären Handlungsachsen pro Themengebiet festlegt (siehe Koordinationsblatt A.11 „Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore“).
- *Invasive Arten*: eine kantonale Strategie zur Behandlung exotischer Arten wurde erarbeitet, um die invasiven Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) zu bekämpfen.

Die konkrete Umsetzung des Naturschutzes erfolgt in erster Linie mittels der folgenden Instrumente:

- **Zonennutzungspläne (ZNP) und kommunale Bau- und Zonenreglemente (BZR)**: die inventarisierten Bio-

## A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

tope von nationaler Bedeutung oder die durch das kantonale Recht geschützten Biotope werden in eine Schutzzone übertragen (Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)). Die Schutzziele und die erforderlichen Massnahmen für den langfristigen Erhalt der Biotope sind im jeweiligen BZR verankert. Es ist zweckmässig, die folgenden Schutz-zonen und -objekte zu unterscheiden und jeweils die Bedeutung des Objekts aufzuführen (nationale, kantonale, kommunale Bedeutung):

- *Naturschutzzonen* (Art. 17 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 23 kRPG)  
Sie bezweckt die Bewahrung und Pflege naturwissenschaftlich interessanter oder ökologisch wertvoller Gebiete, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume. Jegliche Bauten und Anlagen sind untersagt, ausser sie sind zum Unterhalt oder zur Bewirtschaftung dieser Zone erforderlich.
- *Geschützte Einzelobjekte* (Art. 17 Abs. 2 RPG, Art. 23 Ab. 2 kRPG)  
Natur- und Kulturobjekte von besonderem Wert sind durch geeignete Massnahmen zu schützen.
- **Schutzentscheide:** durch Entscheid des Staatsrates sind etwa 45 Gebiete unter Schutz gestellt worden. Diese kantonalen Schutzgebiete sind auf der Internetseite des Kantons Wallis abrufbar.
- **Programmvereinbarungen:** der Bund und die Kantone legen in den Programmen im Bereich Natur (z.B. Arten, Biotope, Moore, Vernetzung, ökologischer Ausgleich) die zu erbringenden und subventionierten Leistungen fest. Die Naturschutzprojekte von Gemeinden und privaten Institutionen können ebenfalls subventioniert werden.
- **Vertraglich vereinbarter Nutzungsbestimmungen:** bei Bedarf schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern Verträge ab, um die angepasste Pflege von Schutzobjekten langfristig sicherzustellen und die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft zu entschädigen. Die Verträge enthalten namentlich die zu berücksichtigenden Nutzungsbestimmungen und die jährlichen Beiträge von Bund und Kanton.
- **Wildruhezonen:** der Kanton hat ein Netz von Wildruhezonen aufgebaut, um Störungen der Wildtiere im Winter zu verhindern.
- **Rückzugsgebiete für Wildtiere:** diese natürlichen oder künstlich geschaffenen Räume spielen eine wichtige Rolle als Rückzugsort oder als vorübergehender Lebensraum, insbesondere für wandernde Wildtiere.
- **Information und Sensibilisierung der Bevölkerung:** die zuständigen Stellen informieren regelmässig über Themen des Naturschutzes und stellen Dokumente und weitere Unterlagen zur Verfügung (z.B. Broschüren, Exkursionsprogramme).

Der Naturschutz ist eine komplexe Aufgabe und erfordert fundiertes Wissen über die ökologischen Zusammenhänge der Tier- und Pflanzenarten. Die Planung und die Pflege der Biotope sind oft multidisziplinär, wobei eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen unerlässlich ist. In der Praxis interagieren dabei eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen und Akteure miteinander. Zahlreiche kantonale Entwicklungsabsichten, insbesondere im Bereich Tourismus und Energiepolitik, sind dem Naturschutz untergeordnet. Die zentrale Herausforderung besteht somit darin, die Natur mit den Interessen der Erholung, der Sicherheit und der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Für einen wirksamen Schutz des Walliser Naturerbes ist somit eine übergeordnete, interdisziplinäre Strategie unerlässlich.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Berücksichtigen der Interessen des Naturschutzes bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten.
2. Schützen und Wiederherstellen der Qualität der natürlichen und schützenswerten Lebensräume und Vernetzen dieser Räume.
3. Reduzieren der menschlichen Eingriffe (z.B. Siedlungsdruck), um die Biodiversität und die für das Wallis typischen Lebensräume der seltenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

## A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

4. Koordinieren der Kompensationsmassnahmen bei grossen Infrastrukturprojekten.
5. Sicherstellen der Pflege der geschützten Gebiete in Übereinstimmung mit den festgelegten Schutzziele namentlich durch eine angepasste landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die gezielte Lenkung der Erholungsaktivitäten.
6. Stärken der Natur in der Stadt, um die urbane Lebensqualität zu verbessern, das Risiko von Überschwemmungen durch die Verwendung von durchlässigen Böden zu minimieren und um gegen Wärmeinseln vorzugehen.
7. Verhindern der Ausbreitung von invasiven Neobiota und deren Bekämpfung gemäss den festgelegten Prioritäten.

---

### Vorgehen

#### Der Kanton:

- a) berücksichtigt die eidgenössischen- und kantonalen Inventare bei allen raumwirksamen Tätigkeiten;
- b) erfasst in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die schutzwürdigen Lebensräume und erarbeitet auf dieser Grundlage die Schutzentscheide für die wichtigsten Objekte;
- c) setzt das kantonale Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes um und erarbeitet die erforderlichen Studien, um einen geeigneten und wirkungsvollen Naturschutz sicherzustellen;
- d) realisiert kantonale Massnahmenpläne unterteilt nach Arten und prioritären Lebensräumen, setzt sie um und kontrolliert periodisch den Erfolg der getroffenen Massnahmen;
- e) erarbeitet Pflegepläne für die Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung (z.B. Geotope, Biotope), setzt die erforderlichen Massnahmen um, damit die vorgegebenen Aufwertungs- und Schutzziele erreicht werden und überprüft periodisch die gesetzten Vorgaben;
- f) begrenzt die Auswirkungen der Freizeitaktivitäten (Tourismus, Sport, Erholung) auf die Tier- und Pflanzenwelt mittels der Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und der Schaffung von Wildruhezonen;
- g) initiiert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Agglomerationen und den Gemeinden Projekte zur Förderung der Natur in der Stadt;
- h) aktualisiert die Datenbank bezüglich der Ausbreitung invasiver Neobiota und koordiniert deren gezielte Bekämpfung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden;
- i) erstellt eine Datenbank im Zusammenhang mit den Kompensationsmassnahmen und aktualisiert diese;
- j) stellt die Kommunikation und die Sensibilisierung der Bevölkerung und der betroffenen Akteure bezüglich Naturschutz sicher;
- k) berücksichtigt die Aspekte des Naturschutzes im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts seiner Infrastruktur (z.B. Strassenböschungen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Aussenanlagen).

#### Die Gemeinden:

- a) übertragen die Naturschutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung in ihren ZNP und legen die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten im BZR fest;
- b) können Rückzugsgebiete für Wildtiere schaffen und diese in ein entsprechendes kommunales Planungsinstrument übertragen;
- c) unterstützen Projekte für neue Naturschutzgebiete in Übereinstimmung mit dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC);

## A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

- d) berücksichtigen den Naturschutz bei der Erarbeitung von Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen und schlagen Massnahmen zur Projektoptimierung vor;
- e) erfassen auf ihrem Gemeindegebiet die schützenswerten natürlichen Lebensräume von kommunaler Bedeutung;
- f) berücksichtigen die Aspekte des Naturschutzes im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts ihrer Infrastrukturen (z.B. Parks, öffentliche Plätze, Strassenböschungen), fördern die Schaffung von Grünflächen und/oder urbanen Naturflächen und schenken dem Übergang zwischen Stadt und Natur ein besonderes Augenmerk;
- g) beugen dem Auftreten von Neobiolen vor und bekämpfen diese mittels der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf mögliche Präventionsmassnahmen.

### Dokumentation

---

DWL, **Regionales Naturschutzprojekt Talebene Brig-Salgesch**, 2015

Kanton Wallis und Waadt, **Kantonales ökologisches Netz der Rhone-Ebene (REC)**, 2009

BAFU, **Zustand der Biodiversität in der Schweiz – Ergebnisse des Biodiversitäts-Monitorings Schweiz (BDM) im Überblick**, 2009

BAFU, **Nationales ökologisches Netzwerk – Die Vision für einen landesweit vernetzten Lebensraum Schweiz**, Schriftenreihe Umwelt Nr. 373, 2004

BUWAL, **Landschaft 2020 – Leitbild des BUWAL für Natur und Landschaft**, 2003

BUWAL, BRP, **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)**, 1997

Drosera, **Kantonales Konzept des Natur- und Landschaftschutzes**, DWFL, (in Erarbeitung)